

P 4.2.1c Außerordentlicher Haushaltsplan der Pfarr-, Kuratie-, Expositur- und Filialkirchenstiftungen sowie -kirchengemeinden, aber auch Pfründestiftungen*

P 4.2.1c

Vom 20. Januar 1995

1. Ortskirchliche Bauvorhaben (*abgedruckt unter B 1.1.5*)
2. Sonstige außerordentliche ortskirchliche Bedürfnisse
3. Kassen- und Rechnungswesen

Zur Befriedigung außerordentlicher (einmaliger) ortskirchlicher Bedürfnisse haben (Pfarr-, Kuratie-, Expositur- und Filial-)Kirchenstiftungen sowie Kirchengemeinden, aber auch Pfründestiftungen einen außerordentlichen Haushaltsplan aufzustellen; dies gilt nicht für Instandsetzungsmaßnahmen bis 3000,00 DM¹. Zu den außerordentlichen (einmaligen) ortskirchlichen Bedürfnissen rechnen alle pfarrlichen Aufgaben, die nicht zu den ordentlichen, laufenden, wiederkehrenden zählen (und folglich auch von dem jährlichen ordentlichen Haushaltsplan [siehe oben unter Abschnitt I] nicht erfaßt werden), sondern die den Charakter des Außerordentlichen, des Einmaligen tragen. Was unter einem solchen außerordentlichen ortskirchlichen Bedürfnis des näheren zu begreifen ist, läßt sich weder für alle Zeiten noch für alle Pfarreien oder für alle Fälle einheitlich bestimmen. In Zweifelsfällen wird deshalb eine Abstimmung mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde notwendig sein.

1. Ortskirchliche Bauvorhaben (*abgedruckt unter B 1.1.5*)

...

2. Sonstige außerordentliche ortskirchliche Bedürfnisse

Die Instandsetzung einer Orgel, der Guß neuer Glocken, die Restaurierung wertvoller Paramente usf. bedürfen gleichfalls der Aufstellung und Genehmigung eines außerordentlichen Haushaltsplanes, auch wenn hierfür regelmäßig keine diözesanen Zuschußmittel gewährt werden können. Die einschlägigen Ausführungen unter der vorstehenden Nr. 1 gelten hierbei sinngemäß.

3. Kassen- und Rechnungswesen

Die Ausführungen unter Abschnitt II** und III*** finden beim Vollzug eines außerordentlichen Haushaltsplanes gleichfalls sinngemäße Anwendung.

(*ABl. 1995 S. 187; 198*)

* Auszug aus: Die Verwaltung ortskirchlichen (Stiftungs-)Vermögens sowie das Personalwesen pfarrlicher Mitarbeiter (*ABl. 1995 S. 133–268*).

** Siehe: P 4.2.1a

*** Siehe: P 4.2.1b

¹ Vgl. Abschnitt I Nrn. 2.1.12.2; 2.2.11.2 (*abgedruckt unter P 4.2.1*); IV Nr. 1.3.1 (*abgedruckt unter B 1.1.5*).